

RS OGH 2018/1/23 4R6/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2018

Norm

ZPO §261 Abs2

ZPO §230a

Rechtssatz

Die Voraussetzung nach § 230a ZPO, dass der Kläger keine Gelegenheit hatte, einen Überweisungsantrag zu stellen, ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, dass § 261 Abs 6 ZPO jedem Rechtsanwalt bekannt sein muss (8 Ob 74/01t), nicht erfüllt, wenn das Gericht von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung über die Einrede nach § 261 Abs 2 ZPO idFBGBl I 2015/94 abgesehen hat, jedoch dem anwaltlich vertretenen Kläger schriftliches Gehör zur Unzuständigkeitseinrede gewährt hat (Übernahme der Meinung von Kodek in Fasching/Konecny³ III/1 § 261 ZPO Rz 133/2).

Entscheidungstexte

- 4 R 6/18g
Entscheidungstext OLG Linz 23.01.2018 4 R 6/18g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2018:RL0000189

Im RIS seit

01.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at